

Beamtenversorgung –

Vorzeitige Pensionierung schwerbehinderter Lehrkräfte ab 60 Jahre

Nach dem Hessischen Beamtengesetz (HBG) treten Beamte mit dem Ende des Monats, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben, in den Ruhestand (gesetzliche Regelaltersgrenze § 50 Abs. 1 HBG). Für **Lehrkräfte im Beamtenverhältnis**, die im Unterricht eingesetzt sind, gilt als Regelaltersgrenze jedoch das Ende des Schuljahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollendet haben (§ 50 Abs.2 Nr. 1 HBG). Im **Hochschulbereich** ist die Regelaltersgrenze das Ende des Semesters (§ 50 Abs.2 Nr.2 HBG).

Schwerbehinderte haben darüber hinaus die Möglichkeit, **ab Vollendung des 60. Lebensjahres** einen Antrag auf Versetzung in den Ruhestand zu stellen (§ 51 Abs.4 Nr.1 HBG). Man nennt dies auch „Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze.“

Eine Schwerbehinderung liegt vor bei einem Grad der Behinderung (GdB) von mindestens 50.

Bei Lehrkräften, die im Unterricht eingesetzt sind, erfolgt die (vorzeitige) Versetzung in den Ruhestand aus dienstlichen Gründen (Unterrichtskontinuität) i.d.R. **zum Ende des Schulhalbjahres**. Bei Beschäftigten an Hochschulen i.d.R. **zum Ende des Semesters**.

Für den Antrag auf Pensionierung gilt keine gesetzliche **Frist**. Mit der Einführung des Lebensarbeitszeitkontos für Lehrkräfte durch die Verordnung vom 29.01.2010 wurde jedoch im Rahmen der dazu erlassenen Richtlinien bestimmt, dass Anträge auf vorzeitigen Ruhestand wegen Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze spätestens **9 Monate** vor dem beantragten Ruhestandseintritt zu stellen sind. Diese Frist sollte möglichst eingehalten werden. Ob ein nach dieser Regelung „verspäteter Antrag“ abgelehnt werden kann, erscheint aber fraglich.

Für den Hochschulbereich gibt es keine geregelte Frist. Hier sollte die sonst übliche Frist von 6 Monaten eingehalten werden.

Die Höhe der **Beamtenpension** richtet sich nach der zurückgelegten, ruhegehaltfähigen Dienstzeit und der letzten Besoldung. Die Besoldung aus einem Beförderungssamt wird nur zu Grunde gelegt, wenn bei Beginn des Ruhestandes seit der Beförderung mindestens 2 Jahre vergangen sind.

Weiteres kann der Information „Beamtversorgung – Berechnung leicht(er) gemacht“ entnommen werden.

Werden schwer behinderte Beamtinnen und Beamte jedoch vor dem 63. Geburtstag in den Ruhestand versetzt, wird von der berechneten Pension ein **Versorgungsabschlag** vorgenommen. Der Versorgungsabschlag beträgt 3,6% pro Jahr, gerechnet bis zum Ende des Monats, in dem das 63. Lebensjahres vollendet wird. Bei Pensionierung ab dem 63. Lebensjahr erfolgt somit kein Versorgungsabschlag. Der maximale Versorgungsabschlag beträgt 10,8%.

Bei Einführung der Versorgungsabschläge wurde eine **Übergangsregelung** für Beamtinnen und Beamte getroffen, die am 01.01.2001 bereits im Beamtenverhältnis gestanden haben. Danach erhalten Schwerbehinderte keinen **Versorgungsabschlag**, wenn sie vor dem 16.11.1950 geboren sind am 16.11.2000 bereits schwerbehindert waren

Beispiel zur Berechnung des Versorgungsabschlages:

Geburtsdatum:	28.11.1943
Vollendung des 60. Lebensjahres	27.11.2003
Vollendung des 63. Lebensjahres	27.11.2006
Versetzung in den Ruhestand mit Wirkung vom	01.02.2004
Zeitdifferenz vom 01.02.2004 bis 30.11.2006 = 2 Jahre 304 Tage = 2,83 Jahre $2,83 \times 3,6\% \text{ (Versorgungsabschlag)} = 10,19\%$	

Andere Versorgungsabschläge gelten bei einer **vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit**. Näheres kann der Information aus der Landesrechtsstelle zu „Beamtenversorgung – vorzeitige Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit“ entnommen werden. Die dort aufgeführten Versorgungsabschläge und Übergangsregelungen gelten auch für dienstunfähige Schwerbehinderte.

Versorgungsabschläge bei vorzeitiger Pensionierung verfassungsgemäß?

Das Bundesverfassungsgericht hat am 20.06.2006 (Az: 2 BvR 361/03) entschieden, dass die Versorgungsabschläge bei einer vorzeitigen Pensionierung durch Inanspruchnahme der Antragsaltersgrenze mit dem Grundgesetz vereinbar sind. Dies gelte zumindest dann, wenn das vorzeitige Ausscheiden des Beamten nicht dem Verantwortungsbereich des Dienstherrn zuzurechnen ist. Noch nicht entschieden ist die Frage der Verfassungsmäßigkeit der Versorgungsabschläge bei einer vorzeitigen Pensionierung wegen Dienstunfähigkeit.

Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes ist der Rechtsweg in dieser Frage erschöpft. Beamtinnen und Beamte, die auf eigenen Wunsch und ohne Vorliegen einer Dienstunfähigkeit vorzeitig in den Ruhestand treten, müssen dies damit mit einem Abzug an der Pension bezahlen.